

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 04.09.2014 Nr. 12-1444.11-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 23.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.08.2014 Nr. 12-1444.11-3-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.09.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	317.750 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	317.750 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	317.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	317.750 €
und einem Saldo von	0 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 0 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 272.750 € |
| b) für die Investitionstätigkeit | 0 € |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 27.08.2014
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer
Verbandsvorsitzender

GAPf 1444

RABf 2014 S. 113

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Bekanntmachung vom 15.09.2014 Nr. 12-1443-4-2

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt haben am 01./04.09.2014 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.09.2014 Nr. 12-1443-4-2-1 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend werden die Zweckvereinbarung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.09.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt (ZRF), Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

- vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé -

- im Folgenden ZRF genannt -

und

der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

- vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer -

- im Folgenden Landkreis genannt -

schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2012 zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des ZRF auf den Landkreis folgende